

Kendra Meier

## **Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Erleben und dem Ausüben häuslicher Gewalt sowie der Gewalt gegen Tiere?**

*Volker Mariak: Straftaten im Dunkelfeld II – Kriminologische Fallbeispiele verdeckter Gewalt in dysfunktionalen Familien / Gewalt gegen Tiere als Indikator häuslicher Konflikte, Hamburg: tredition, 2. überarbeitete Auflage 2022, 552 Seiten, ISBN: 978-3-347-60582-4*

Wie wird landläufig gesagt? „Jeder ist das Produkt seiner Erziehung.“ Auch wenn dieser Ausdruck zunächst sehr allgemein und vereinfacht ist, ist es doch wahrscheinlich, dass die Erziehung und die Erfahrungen, die in der Kindheit gemacht wurden, Einfluss auf das Leben und Handeln einer Person haben (so z. B. Wettig, 2006). Vor diesem Hintergrund ist die Überlegung Mariaks, dass häusliche Gewalterfahrungen und damit auch das Erlernen von Gewalt spätere Gewalttaten begünstigen, sinnig (S. 475). Wobei der Autor ausdrücklich darauf hinweist, dass Gewalterfahrungen in der Kindheit nicht automatisch dazu führen, dass die misshandelte Person selbst später gewalttätig wird (S. 364).

Der Autor geht in seinem Werk auf verschiedene Aspekte ein und setzt diese in einen Zusammenhang. So thematisiert er unter anderem häusliche Gewalt, den Gewaltbegriff, einzelne Kurzbiografien von Gewalttäter:innen, die Dunkelfeldproblematik, den Psychopathen-Begriff, erlebte und ausgeübte Gewalt gegen Tiere sowie die Ubiquität von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Tiere. Dies sind in der Tat viele Informationen. Dennoch ergibt sich beim Lesen eine Struktur und bestärkt den Impuls weiterlesen zu wollen und weitere Informationen zu erhalten bzw. die bereits erhaltenen Informationen zu kontextualisieren. Die regelmäßigen Zusammenfassungen des Autors am Ende eines jeden (Teil-) Kapitels verdeutlichen die Zusammenhänge.

### **1. Der Aufbau des Buches**

Das zugrundeliegende Werk ist im Wesentlichen in zwei Teile aufgeteilt – bestehend aus Kurzbiografien (S. 25–314) und theoretischem Hintergrundwissen (S. 316–492).

Bereits in seinem Vorwort erörtert Mariak, was überhaupt unter häuslicher Gewalt und was unter Gewalt zu verstehen ist. Im Rahmen dessen (S. 9–24) widmet sich der Autor einigen Studien, die sich mit dem Themengebiet der häuslichen Gewalt auseinandersetzen. Er stellt dar, wie vielschichtig häusliche Gewalt ist und verweist in diesem Kontext auf fehlende, aber dringend benötigte Langzeitstudien (S. 11). Daneben geht er auf den Gewaltbegriff ein und konstatiert, dass dieser ein wandelbarer sei und es keine einheitliche Definition gebe (S. 20–24).

## 2. Teil 1: Kurzbiografien/Fallbeispiele

Im ersten Teil des Buches stellt der Autor zehn Fallbeispiele deutscher Straftäter:innen dar. Im Einzelnen handelt es sich dabei um: Carl Friedrich Großmann, Friedrich Haarmann, Peter Kürten, Christa Lehmann, Rudolf Pleil, Joachim Kroll, Manfred Wittmann, Jürgen Bartsch, Ronny Rieken und Frank Gust.<sup>1</sup>

Dabei werden die einzelnen Kurzbiografien geordnet nach dem Geburtsjahr der Täter:innen sowie stets unter dem Aspekt häusliche Gewalt (1. Unterpunkt) dargestellt. Letzteres bedeutet, dass dargelegt wird, inwieweit und durch wen die einzelnen Mehrfachtäter und die Mehrfachtäterin in ihrer Kindheit häusliche Gewalt erfahren und ob und in welcher Form sie selbst, insbesondere im Erwachsenenalter, häusliche Gewalt verübt haben.

Die Lebensgeschichte der Täter:innen fasst der Autor verkürzt zusammen, wobei er einzelne Gegebenheiten, die das Wirken der Personen verdeutlichen, an einigen Stellen ausführlicher darstellt. Dies ist dienlich, den Modus Operandi zu verstehen und die Opfer nicht aus den Augen zu verlieren. Zeitgenössische Zitate runden die Darstellung ab und geben Eindrücke aus der jeweiligen Zeit, wobei der Autor einige Aspekte aufgreift und diskutiert.

Jede Kurzbiografie schließt mit einem Fazit ab, in welchem die Einflüsse, Erscheinungsformen und die Relevanz der häuslichen Gewalt für die Entwicklung des Täters bzw. der Täterin zusammengefasst und näher herausgearbeitet werden.

So werden die einzelnen Gewalterfahrungen noch einmal zusammengetragen und anschließend diskutiert. Schließlich stellt er die Frage, ob die jeweiligen Täter:innen als Psychopath:innen eingeordnet werden könnten und zu welchen Schlüssen die Gutachter:innen und Gerichte hinsichtlich der Schuldfähigkeit kamen. Dieser Gedankensprung mag eventuell überraschen, jedoch erklärt sich dieser spätestens beim Lesen des zweiten Teils des Buches.

Darüber hinaus wird am Ende jeder Darstellung Bezug darauf genommen, in welcher Form Gewalt gegen Tiere verübt wurde (2. Unterpunkt) oder ob entsprechende Gewalterfahrungen, beispielsweise die Beiwohnung an Schlachtungen, zu verzeichnen sind. Tierquälerei bzw. Tier-tötung wird als Warnsignal für spätere Taten verstanden.

Die genauen Einordnungen dieser biografischen Gewaltausübungen finden sich im Anschluss in dem theoretischen Teil dieses Buches.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden die bekannten Taten der jeweiligen Gewalttäter:innen kurz zusammengefasst, damit ein Eindruck gewonnen werden kann, warum der Autor eben jene ausgewählt hat. Einige von ihnen erlangten zu Lebzeiten große Bekanntheit, da ihre Taten aufsehenerregend waren. So wurde beispielsweise über Haarmann ein Gedicht/Lied verfasst, welches dem/der ein oder anderen Leser:in bekannt sein mag. Großmann: Mindestens 3 Morde, zudem Vergewaltigungen, Tierquälerei, Sodomie, Tiertötungen; Haarmann: Mindestens 24 Morde, illegale Schlachtungen; Kürten: 9 Morde, 7 Mordversuche, Vergewaltigungen, Sodomie, Schwan Blut ausgesogen/getrunken, Kleintiere für illegalen Markt gefangen; Lehmann: 3 Giftmorde, 2 Hunde mittels Gift getötet; Pleil: mindestens 7 Morde, 1 Mordversuch, Katze getötet und verspeist; Kroll: Mindestens 8 Morde, 1 Mordversuch, Tierschlachtungen, Sodomie, Katze getötet und gekocht; Wittmann: 3 Morde, Vergewaltigungen, Teilnahme an Schlachtungen; Bartsch: 4 Morde, 1 Mordversuch, Kindesraub und sexualisierte Gewalt an Kindern und Männern, Schlachtungen (legal, aber Berichte von nicht ordnungsgemäßem Vorgehen); Rieken: 2 Morde, Vergewaltigungen, Quälen von Kleintieren; Gust: 3 Morde, 1 Totschlag, Quälen von ca. 1 000 Kleintieren, Großtiere erschossen, Sodomie (S. 352–361).

### **3. Teil 2: Theoretisches Hintergrundwissen**

#### **3.1 Die Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner – Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Tiere**

Nach einem Exkurs in die Psychopathie widmet sich der Autor den psychiatrischen Bewertungen der einzelnen vorgestellten Täter bzw. Täterin. Diese Bewertungen resultieren aus den jeweiligen (gerichts-) gutachterlichen Aussagen und werden tabellarisch dargestellt (S. 343–347).

Mariak stellt fest, dass in allen zehn Fällen häusliche Gewalt vorlag. In allen Biografien ist die Ausübung physischer Gewalt in Kindheit und Jugend, meist durch den Vater, seltener zugleich auch durch die Mutter oder Heimerzieher:in (Fall Jürgen Bartsch) belegt, ebenso dysfunktionale Familienstrukturen (S. 351). In sieben Fällen zählt der Autor selbst ausgeübte häusliche Gewalt im späteren Erwachsenenleben der Gewalttäter:innen, die teilweise in Mordtaten ihren Höhepunkt fanden. Darüber hinaus finden sich in allen Beispielen Tierquälereien oder Tiertötungen, die oft einer Gewaltanwendung an Menschen vorausgingen oder parallel dazu ausgeübt wurden. Auch diese Feststellungen fasst der Autor tabellarisch zusammen (Tabelle 6, S. 352–361).

Einen wesentlichen gemeinsamen Nenner stellt somit, neben dem Erleben häuslicher Gewalt in der Kindheit/Jugend, die ausgeübte Gewalt gegen Tiere dar. Mariak weist darauf hin, dass mittlerweile durch vielfältige Studien bestätigt wurde, dass Gewalt gegen Menschen und Gewalt gegen Tiere miteinander verknüpft sind und damit ein Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Tiere nicht verwunderlich ist (S. 365). In diesem Zusammenhang zitiert er Lockwood und Ascione, wobei an dieser Stelle nur ein Teil des Zitats wiedergegeben wird. Dort heißt es „Cruelty to animals is often a part of these landscapes of violence and times shows a strong link to desctructive interpersonal relationships.“. Daneben stellt er fest, dass die Androhung der Gewaltanwendung gegen Haustiere als psychische Gewalt genutzt wird.

#### **3.2 Straftaten im Dunkelfeld**

In einigen der dargestellten Kurzbiografien haben Nachbar:innen, Verwandte und teilweise sogar Mitarbeiter:innen von Ermittlungsbehörden auffälliges Verhalten beobachtet und nur in Ausnahmefällen diese Verdachtsmomente weitergetragen (eine tabellarische Übersicht findet sich auf S. 380–383). Mariak differenziert an dieser Stelle zwischen der selbsterlittenen Gewalt der Täter bzw. der Täterin, der Ausübung häuslicher Gewalt und der Ausübung von Tierquälerei.

Unter dem Punkt der selbsterlittenen häuslichen Gewalt ist zu erkennen, dass nur wenige dieser Taten angezeigt wurden. Allerdings ist an dieser Stelle auch nicht hinreichend geklärt, wer in welchem Fall, außerhalb der jeweils betroffenen Kernfamilie, Kenntnis von diesen Taten hatte. Allein bei Kürten ist eine Verurteilung des Vaters wegen sexuellen Missbrauchs der Tochter und bei Rieken die Verurteilung des Vaters, wegen sexuellen Missbrauchs der Stieftöchter, bekannt (S. 384–386).

Bei der Ausübung häuslicher Gewalt durch die Täter:innen liegen nähere Informationen darüber vor, ob diese Taten dem Umfeld bekannt geworden sind. Bei Großmann, Haarmann, Lehmann, Rieken und Gust ist bekannt, dass Nachbarn und Verwandte zumindest von einigen Taten Kenntnis hatten oder einen starken Verdacht hegten (S. 383 f.).

In den Fällen, in denen Tierquälerei oder Tiertötung verübt wurden, erfolgten – wenn überhaupt – die Anzeigen durch die Tiereigner:innen. Im Falle Wittmanns waren die Schlachtungen legal. In den anderen Fällen hatte teilweise die Nachbarschaft (Haarmann), Arbeitskolleg:innen (Bartsch) oder Jagdkolleg:innen (Gust) Kenntnis von den Taten (S. 386 ff.).

Mariak führt folgende Hauptmotive auf, aufgrund derer in den vorgestellten zehn Kurzbiografien die Anzeige unterblieb: Materielle Nachteile erwartet/Eigeninteresse dominiert; Schutz der Familie bzw. ihrer einzelnen Mitglieder; Vermeidung von Denunziant:innen; Gleichgültigkeit gegenüber dem sozialen Umfeld; spezielle Moralmaßstäbe des Milieus und der Zeit, Rechtsunsicherheit durch legislative Freiräume (S. 387 f.).

Um diese Motive zu untermauern, bezieht er sich neben den Fallbeispielen auf die Ergebnisse der Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen (Hellmann, 2014, S. 123–129, vgl. S. 388 ff.). Die Resultate dieser Studie zeigen, dass keines der männlichen Opfer den letzten Vorfall von Partner:innengewalt angezeigt hat; bei den weiblichen Opfern taten dies 19 %. Handelte es sich um Gewalt, die durch die Eltern verübt wurde, war die Anzeigequote noch geringer (4,2 %). Als Gründe, die gegen eine Anzeigeerstattung sprachen, gab die Hälfte der Befragten an, dass es nicht so schlimm gewesen sei (55,4 % bei häuslicher Elterngewalt, 44,6 % bei häuslicher Gewalt durch den/die Partner:in) oder es sich um eine Familienangelegenheit handle (50 % bei häuslicher Elterngewalt, 40,5 % bei häuslicher Gewalt durch den/die Partner:in). Des Weiteren wurden u. a. benannt, dass der/die Täter:in nicht bestraft werden solle (18,1 % bei häuslicher Elterngewalt, 22,0 % bei häuslicher Gewalt durch den/die Partner:in) oder der/die Täter:in sich entschuldigt habe (12,5 % bei häuslicher Elterngewalt, 33,9 % bei häuslicher Gewalt durch den/die Partner:in).

Der Autor gibt zu bedenken, dass zu der Zeit, als die einzelnen Täter:innen, die in den Kurzbiografien vorgestellt wurden, aufwuchsen, andere Werte und ein anderes Verständnis von Erziehung galten (S. 394 ff.). So war die Prügelstrafe ein legitimer Bestandteil der Kindererziehung und es wurde toleriert, dass dem Ehemann gegenüber seiner Partnerin „die Hand ausrutschen“ könne. Noch bis zum Jahr 2000 war die elterliche Züchtigung der Kinder legal (S. 397). An dieser Stelle stellt der Autor in Tabelle 10 eine Zeittafel der wichtigsten legislativen Entscheidungen zur Kriminalisierung häuslicher Gewalt in Deutschland dar – beginnend mit dem Jahr 1758, wonach es nach dem Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis dem Ehemann erlaubt war seine Frau mit „Mäßigkeit“ zu züchtigen, um Stellung und Rechte durchzusetzen und endend mit dem Jahr 2000 und der dort erfolgten Änderung des § 1631 BGB und der damit verbundenen Ächtung von Gewalt in der Erziehung, mithin der Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts.

Somit schlussfolgert der Autor, dass zu der Zeit, in der die einzelnen Täter und die Täterin aus den dargestellten Kurzbiografien lebten, keine der benachbarten Personen, keine Verwandten und auch nicht die leiblichen Mütter Möglichkeiten hatten, rechtlich erfolgreich gegen die Prügel der Kinder vorzugehen. In der heutigen Zeit sei es auch nicht eindeutig, was unter dem Züchtigungsrecht der Eltern zu fassen sei. Zudem bezieht er sich auf ein Urteil aus dem Jahr 2007 – danach wurde einer Frau die vorzeitige Scheidung von ihrem gewalttätigen Ehemann verweigert mit Hinweis auf das Züchtigungsrecht im Koran (S. 399). Dies sei kein Einzelfall. Mariak fragt sodann (S. 406)

„Wann ist diese Gewalt noch legal bzw. gesetzlich gedeckt, und wann ist die Schwelle zur (Kindes) Misshandlung überschritten? Notwendige Rechtssicherheit für Interventionen scheint es selbst dann nicht zu geben, wenn in der Ehe gegen Partner\*innen stetig physische Gewalt stattfindet und diese dem Gericht bekannt ist. Wen wundert da eine verminderte Anzeigebereitschaft und ein in unserer Gesellschaft immer stärker beobachtbares Verhalten des „Laisser-aller“?“

und stellt fest „Die logische Folge ist eine Vergrößerung der ohnehin schon erheblichen Dunkelfeldbereiche.“.

Am Ende der Dunkelfeldproblematik widmet er sich erneut der Gewalt gegen Tiere (S 406 f.). Wenn doch ein bekannter Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Menschen und Gewalt gegen Tiere bestehe, sei es doch nur folgerichtig, diese Korrelation zu nutzen, wie dies in den U.S.A. der Fall ist. Dort wird diese Gewalt als „red flag“ in die tägliche Routine der Behörden wie Polizei, Jugendamt, Schule usw. einbezogen. Wobei auch hier die geringe Anzeigebereitschaft eine wesentliche Hürde ist.

Abschließend konstatiert der Autor „Für unsere Kenntnisse über das Dunkelfeld der (häuslichen) Gewalt gegen Menschen und Tiere und die damit verbundene „Wirklichkeit der Straftaten“ gilt: Wir wissen auch nach vielfältiger, langjähriger Forschung von ihrem tatsächlichen Ausmaß nicht mehr als der glücklose Kapitän der „Titanic“ von der Größe und Gefahr des Eisbergs.“ (S. 485).

### 3.3 Häusliche Gewalt in Statistiken

Der Autor geht auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ein und stellt dar, wie viele minderjährige Opfer von Gewaltdelikten in den Jahren 2014-2018 zu verzeichnen sind. Er zeigt auf, dass in diesem Bereich innerhalb der fünf Jahre eine prozentuale Steigerung zu finden ist. Diese blanken Zahlen haben jedoch eine Schwachstelle, was häusliche Gewalt betrifft – es wird nicht benannt, ob die Taten innerhalb der Kernfamilie geschahen oder außerhalb (S. 415). In dem Berichtsjahr 2019 findet sich der Hinweis, dass von 4 100 registrierten Opfern (Kinder bis unter 14 Jahre) 3 322 mit dem/der Tatverdächtigen verwandt waren. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich in diesen Fällen um häusliche Gewalt handelt, jedoch sind Verwandtschaftsbeziehungen weitläufig, sodass dieser Rückschluss nicht gesichert ist (S. 415). Daneben geht er auf die Zahlen der PKS ein, die sich auf Opfer beziehen, die mit den Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt leben bzw. lebten (S. 416 ff.). Dazu beschränkt er sich auf die Jahre 2017 und 2018. Innerhalb dieses Jahres ist ein Anstieg der Zahlen zu verzeichnen und Mariak betont, dass es sich hierbei nur um die tatsächlich registrierte Kriminalität handelt und es ungewiss ist, wie das tatsächliche Bild aussieht. Gerade bei Sexualdelikten weist Mariak auf eine niedrige Anzeigequote hin, die deutlich unter 10 % liegt (S. 424). „Allein die Beweisnot der Opfer sorgt für eine stark reduzierte Anzeigebereitschaft.“ Ähnliches gilt für Körperverletzungen im häuslichen Bereich. Mariak zitiert aus Lamnek et al. (2012, S. 65) mit Blick auf die häusliche Gewalt zwischen Partner:innen: „Kaufman, Kantor und Straus (1990) fanden heraus, dass 93 % der häuslichen Gewalt nicht der Polizei gemeldet wurden. Makepeace (1981) sowie Gelles und Straus (1988) kamen zu einem vergleichbaren Ergebnis.“. Häusliche Gewalt-Geschehnisse lassen sich zudem in der Regel nicht durch konventionelle Polizeiarbeit aufdecken oder verhindern – „Sie bleiben überwiegend durch eine scheinbar heile, harmlose Fassade von Familie und privater Gemeinschaft verdeckt“ (S. 430).

### 3.4 Ist häusliche Gewalt ubiquitär?

Die Antwort des Autors auf diese Frage ist ein eindeutiges Ja. Dabei legt er (u. a.) Daten, die von dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) erhoben worden sind (Hellmann, 2014, S. 178) und Pressemitteilungen der Bundesregierung zugrunde. Nach der Pressemitteilung der Bundesregierung aus dem Jahr 1999 ist in Deutschland jede dritte Frau Opfer häuslicher Gewalt geworden (so in Müller, 2003, S. 508, vgl. S. 435). Demnach entspricht die Zahl der Opfer, wenn die Zahl der zu diesem Zeitpunkt erwachsenen Frauen (20 Jahre und älter) zugrunde gelegt wird (34,29 Mio.), 11,4 Mio. (S. 459).

Auch das KFN stellte in der Opferbefragung zu erlittener häuslicher Gewalt durch die Partnerin bzw. durch den Partner fest, dass zwei bis drei Personen von hundert durch Partner:innen-gewalt betroffen sind (S. 458). Diese Befragung stammt aus dem Jahr 2010. Der Autor rechnete anhand der damaligen Bevölkerungszahl (Menschen ab 20 Jahren und älter) aus, dass deutschlandweit 1,3 bzw. 2 Mio. Menschen Opfer waren. In diesen Zahlen fehlen andere Arten häuslicher Gewalt, nämlich die, die durch Eltern oder Geschwister verübt wird.

### 3.5 Ist Gewalt gegen Tiere ubiquitär?

Mariak stellt die These auf: „Wenn die häusliche Gewalt ubiquitär ist, dann muss es die Gewalt gegen Tiere als ihr Indikator auch sein“ (S. 462). Eingangs stellte der Autor dar, dass Gewalt gegen Tiere ein Indikator für ein späteres gewalttätiges Handeln und auch für häusliche Gewalt sein kann. Dass Gewalt gegen Tiere und häusliche Gewalt zusammenhängen, ist bereits seit Jahren im amerikanischen Raum bekannt (S. 463). An dieser Stelle verweist der Autor auf Kurst-Swanger (2007, S. 27)

„First, animal abuse appears to be a consistent feature among violent families, particularly those families in which children and intimate partners are also abused. Animals become additional victims within the household. Studies have attempted to measure the frequency with which the co-existing problems of family violence and animal abuse occur. [...] In a study of same-sex partners, Renzetti (1992) found that 38 percent of the woman with pets reported maltreatment of a pet by their abusive partner. [...]“

Losgelöst von dieser Problematik geht Mariak auf die in der PKS registrierte Kriminalität ein. Im Berichtsjahr 2019 wurden 6 837 Verstöße gegen das Tierschutzgesetz erfasst. Legt man den Berechnungsvorschlag von Wiegand (1998, S. 81) zugrunde, der von einer hohen Dunkelziffer und damit von einer Schätzung von 5000:1 ausgeht, errechnet der Autor 34,2 Mio. Tierquälerei-Delikte für das Jahr 2019 (S. 472). Somit beantwortet Mariak die Frage, ob Gewalt gegen Tiere ubiquitär ist mit „Ja“ (S. 473).

## 4. Fazit

Mariak formuliert folgende Arbeitsziele, die er mit dieser Arbeit zu verfolgen anstrebt:

„Teilziel a: Neue Impulse, speziell im öffentlichen Diskurs  
 Teilziel b: Darlegung des Hellfeld- / Dunkelfeld-Problems  
 Teilziel c: Diskussion des Indikators „Gewalt gegen Tiere“

Nun stellt sich die Frage: Ist es ihm gelungen, seine selbst gesetzten Arbeitsziele zu erfüllen? Häusliche Gewalt ist nach wie vor ein aktuelles Thema. Nach der Definition, welche im Lagebild häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes (BKA) zu finden ist, beinhaltet häusliche Gewalt

„alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. „Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Damit beinhaltet die häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen, die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen (ohne (Ex-)Partnerschaften)“ (Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022).

So konstatiert das BKA, dass im Jahr 2022 157 818 Menschen in Deutschland Opfer von Gewalt in Partnerschaften und 82 729 Menschen Opfer innerfamiliärer Gewalt wurden. Zudem sind die Fallzahlen in den letzten fünf Jahren gestiegen. Selbstredend sind hier nur die bekannten Taten erfasst, jedoch wird in diesem Lagebild auf die Dunkelfeldproblematik eingegangen und herausgearbeitet, dass insbesondere im Bereich der Partnerschaftsgewalt von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden kann; bei der innerfamiliären Gewalt sind entsprechende Studien aufgrund des Zustimmungserfordernisses der Eltern schwieriger.

Auf einen Zusammenhang von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Tiere wird im Lagebild nicht eingegangen.

Aufgrund der Aktualität und der nach wie vor hohen und sogar steigenden Zahlen der Opfer häuslicher Gewalt erscheint es notwendig, nach Möglichkeiten zu suchen, die Zahl der Taten zu minimieren und im besten Falle derartige Taten zu verhindern. Dabei ist es hilfreich zu schauen, welche Umstände solche Taten begünstigen oder sogar fördern. Wenn Gewalt gegen Tiere eine Vorstufe oder Begleiterscheinung eben jener ist, ist es nur sinnvoll, auch diesem Themengebiet mehr Beachtung zu schenken.

Ein solcher Zusammenhang wird im amerikanischen Raum bereits seit einigen Jahren angenommen (Mariak, 2019, S. 259 ff. sowie 2022, S. 219 ff.). Aus diesem Grund wurden bereits in einigen US-Bundesstaaten gesetzliche Regelungen erlassen für „cross-reporting-systems“, die einen Austausch von Kinderschutz- und Tierschutzbehörden ermöglichen (DeGrue & DiLillo, 2009, S. 1036).

DeGrue und DiLillo stellen fest, dass Tierquälerei ein Indikator für Gewalt in Familien sein kann. So berichteten 60 % der in einer Studie Befragten, dass sie als Kind Zeug:in oder Täter:in von Tierquälerei waren und auch selbst Erfahrungen mit Kindesmisshandlung oder häuslicher Gewalt gemacht haben. Zudem betonen Ascione und Shapiro (2009, S. 569 ff.) diesen Zusammenhang von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Tiere und verweisen auf zahlreiche entsprechende Studien.

In Deutschland ist dieser Zusammenhang ebenfalls bekannt, aber noch nicht derart erforscht, wie es im amerikanischen Raum der Fall ist. So nimmt auch Küken (2006, S. 103, m. w. N.) Bezug auf diese Studien und stellt fest, dass insbesondere Männer, die innerhalb von Partnerschaften gewalttätig in Erscheinung treten, oftmals auch die Haustiere der Familie quälen. Die Androhung oder das tatsächliche Misshandeln der Tiere wird oft benutzt, um gegen die Partnerin psychische Gewalt auszuüben und diese in Angst und Schrecken zu versetzen, da die Tiere eine hohe Priorität im Leben der Partnerin ausmachen, die meist gesellschaftlich isoliert

leben. Allerdings kommt es auch vor, dass Kinder die im Haushalt lebenden Tiere quälen, meist geschieht dies wohl, um belastende Situationen in der Familie zu verarbeiten. Daraus schließt Küken, dass dieses Verhalten wahrscheinlich das Ergebnis eines Lernprozesses ist, da die Kinder Gewalt als Handlungsalternative erlernt haben.

Um den Zusammenhang von Paargewalt und Tiermisshandlung näher zu untersuchen, befragten Küken et al. 54 Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern. „Konkret bejahten 75,9 % der Frauenhaus-Mitarbeiterinnen die Frage, ob Frauen, die ins Frauenhaus kommen, über Vorfälle berichten, in denen einem Haustier vom Partner Gewalt zugefügt oder damit gedroht wurde, 24,1 % verneinten“. Auf die Frage, ob Kinder, die im Frauenhaus Zuflucht gefunden haben von derartiger Gewalt durch den Partner der Mutter Kenntnis haben, bejahten dies 57,4 % (Küken, 2006, S. 109). Küken vergleicht diese Angaben mit denjenigen aus einer ähnlichen amerikanischen Studie (Ascione et al., 1997). In dieser berichteten 85,4 % der Frauen über Gewalt gegen Haustiere durch den Partner; 63,0 % bejahten, dass Kinder über Gewalt gegen Haustiere durch den Vater sprechen und 83,3 % sehen einen Zusammenhang zwischen Gewalt an Familienmitgliedern und einer solchen an Haustieren. Dieser letztgenannte Zusammenhang wird in der Studie von Küken et. al von 68, % der Befragten bejaht und sie stellt fest, dass die Angaben vergleichbar sind.

Küken weist darauf hin, dass Lehrer:innen, Kinderärzt:innen, Erzieher:innen usw. hellhörig werden sollten, wenn Kinder von Gewalt gegen Haustiere berichten. Dies könnte ein Indiz für das Vorliegen von häuslicher Gewalt in der Familie sein. Somit wird auch hier Gewalt gegen Tiere als ein Indikator für häusliche Gewalt bestätigt.

Da Gewalt gegen Tiere und häusliche Gewalt oft zusammenfallen, legt Mariak ebenfalls eine Kooperation involvierter Institutionen nahe (S. 471), damit Gewalt gegen Tiere vermerkt und dadurch sichtbar wird. Dies dient nicht nur dem Schutz der Tiere, sondern auch der Menschen, die in einem gewalttätigen Umfeld leben. Dazu zitiert er aus dem Deutschen Tierärzteblatt Schultz et al., welche vorschlagen, die Rechtslage für Tierärzt:innen zu klären, sodass die Abwägung tierärztlicher Schweigepflicht versus Meldung eines möglichen Straftatbestandes eindeutig ist (S. 470). Wenn diese Unsicherheiten beseitigt und Verdachtsfälle leichter gemeldet werden könnten, wäre dies ein Schritt in die richtige Richtung. Dass eine unzureichende Kenntnis über die möglichen (rechtlichen) Schritte eine Anzeige verhindern könnte, vermuten auch Moritz und Maisack (2013, S. 320.) und beziehen sich dabei auf die Ergebnisse eines Dissertationsvorhabens – dort heißt es „Bei einer Untersuchung von 64 Tierwegnahmen durch eine Veterinärbehörde im Rahmen einer Dissertation ... war nur ein Fall von einem praktizierenden Tierarzt angezeigt worden“. Als Gründe werden auch hier die Unsicherheit der Tierärzt:innen, ob eine Anzeige der Taten trotz der Schweigepflicht möglich ist, sowie die Angst Klienten zu verlieren genannt. Die Autor:innen weisen zu Recht darauf hin, dass eine Anzeige möglich ist und diese auch vertraulich behandelt werden kann. So mache man sich weder strafbar, noch verliere man Klient:innen.

Eine Aufklärung aller Beteiligten über Handlungsmöglichkeiten und über die Zusammenhänge von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Tiere sowie eine bessere Vernetzung der Institutionen können folglich dazu beitragen Mensch und Tier vor (weiteren) Schäden zu bewahren.

Eben jenes Ziel hat der Autor. So stellte er eingangs fest:

„Die vorliegende Arbeit bietet keine umfassende neue Datenquelle und ebenfalls kein elaboriertes fachtheoretisches Erklärungsmodell und könnte dennoch zu einem weiteren (zugegeben: recht kleinen) Schritt auf dem Wege der Gewaltreduzierung in unserer Gesellschaft beitragen“ (S. 12).



Mariak setzt Impulse in diesem Bereich, legt das Hell- und Dunkelfeldproblem dar und diskutiert den Indikator „Gewalt gegen Tiere“. Er hat die sich selbst gesetzten Teilziele voll und ganz erfüllt.

Dem Autor ist es gelungen Neugier zu wecken. Das Buch regt zum Nachdenken und Diskutieren an und ist sehr gut recherchiert und geschrieben. Es ist sowohl für Fachleute als auch für Laien geeignet und stellt eine interessante Ergänzung für die Forschungslandschaft dar.

## Literaturverzeichnis

- Ascione, F. R., Weber, C. V., & Wood, D. S. (1997). The abuse of animals and domestic violence: A national survey of shelters for women who are battered. *Society & Animals: Journal of Human-Animal Studies*, 5(3), 205–218. <https://doi.org/10.1163/156853097X00132>
- Ascione, F. R. & Shapiro, K. (2009). People and Animals, Kindness and Cruelty: Research Directions and Policy Implications. *Journal of Social Issues*, 65(3), 569–587. <https://doi.org/10.1111/j.1540-4560.2009.01614.x>
- DeGrue, S. & DiLillo, D. K. (2009). Is Animal Cruelty a “Red Flag” for Family Violence?: Investigating Co-Occurring Violence Toward Children, Partners, and Pets. *Journal of Interpersonal Violence*, 1036–1056. <https://doi.org/10.1177/0886260508319362>
- Hellmann, D. F. (2014). Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrung in Deutschland. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Forschungsbericht Nr. 122.
- Küken, H. (2006). Tiermisshandlung im Kontext häuslicher Gewalt. In Hoffmann, J. & Wondrak, I. (Hrsg.), *Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners – Prävention und Fallmanagement*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kurst-Swanger, K. (2007). Animal abuse: The link to family violence. In Jackson, N. A. (Hrsg.). *Encyclopedia of Domestic Violence*, Routledge.
- Lamnek, S., Luedtke, J., Ottermann, R., & Vogl, S. (2012). *Tatort Familie - Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*, (3. Auflage). Springer VS. 1 <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93127-2>
- Mariak, V. (2019). *Die Spirale der Gewaltkriminalität – Tierquälerei und Tiertötung als Vorstufe der Gewalt gegen Menschen – Kriminologische Beiträge zur Prüfung der Verrohungsthese*, (2. Auflage). tredition.
- Mariak, V. (2022). *Die Spirale der Gewaltkriminalität IV – Kriminologische Beiträge zur Prüfung der Verrohungsthese, Tierquälerei und Tiertötung als Vorstufe der Gewalt gegen Menschen – Covid-19-Pandemie und die Problematik häuslicher Gewalt*, (4. Auflage). tredition.
- Moritz, J., & Maisack, C. (2013). Die Tierärztliche Schweigepflicht - Wann darf der Tierarzt bei Tierarztverstößen handeln?. *Deutsches Tierärzteblatt*, 3, S. 320–325.
- Müller, J. (2003). Kinder, Frauen, Männer - Gewaltschutz ohne Tabus. In Lamnek, S. & Boatcă, M. (Hrsg.), *Geschlecht - Gewalt - Gesellschaft*, Leske + Budrich.
- Schultz, J., Schönfelder, R., Steidl, T. (2018). Gewalt gegen Tiere. Tierquälerei als Indiz für Gewalt gegen Menschen, in: *Deutsches Tierärzteblatt*, 66 (12), S. 1636 – 1644.
- Wiegand, K. (1998). Tierquälerei. In Sieverts, R., Schneider, H. J., *Handwörterbuch der Kriminologie*, Band 5: Nachtrags- und Registerband, (2. Auflage). de Gruyter.
- Wettig, J. (2006). Eltern-Kind-Bindung: Kindheit bestimmt das Leben. *Deutsches Ärzteblatt*, 103(36), S. 2298–2301.

## Kontakt | Contact

Kendra Meier | Rechtswissenschaftliche Fakultät | Universität zu Köln | [kendra.meier@uni-koeln.de](mailto:kendra.meier@uni-koeln.de)